

**ZUSÄTZLICHE INFORMATION KCD**

Name + Vorname: **	
Firmenname + Adresse + Tel.: **	
Kontaktmann Firma: **	
Einstellender Dienst KCD: **	
Kontaktmann KCD: **	
Beschäftigungsperiode (von – bis) **	

	JA	NEIN
Arbeiten in kontrollierter zone? **		
Arbeiten in Technischen Installationen? **		
Arbeiten in site? **		

<b>Beschreibung Auftrag: **</b>

**\*\* Alle Felder müssen obligatorisch und korrekt ausgefüllt werden.**

**Auf den folgenden Seiten ausfüllen:**

- Seite 3 → punkt 2, Identifikation der betreffenden Person
- Seite 7 → Punkt 5, Zur Kenntnis genommen am (Datum, Name, Vorname und Unterschrift der betreffenden Person)
- Ab Seite 8 bis 10 → Ehrenwörtliche Erklärung



**Obligatorisches Dokument für den Antrag auf Sicherheitsbescheinigungen:**

**MITTEILUNG**

(in zwei Exemplaren auszufüllen, von denen eines für die betreffende Person und eines für die zur Erteilung der Sicherheitsbescheinigung oder von Sicherheitsempfehlungen befugte Behörden bestimmt ist, als Empfangsbestätigung).

Dieser Antrag auf Überprüfung ist gerichtet an:  
Den Generaldirektor der Föderalen Agentur für nukleare Kontrolle  
Abteilung Sicherheit & Transport  
z. Hd. des Dienstes Nukleare Sicherheit  
rue Ravenstein 36  
B-1000 Brüssel  
Fax: +32 (0)2 289 20 42

Art. 22*bis* bis 22*sexies* des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsgenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsempfehlungen.

Die unter Rubrik 1 genannte Person wird durch die unter Rubrik 2 genannte Behörde oder Person darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie aus den unter Rubrik 3 genannten Gründen einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden muss.

Die Regeln für die Sicherheitsüberprüfung werden auf der Rückseite dieses Dokuments im Einzelnen erläutert.

**1. IDENTIFIKATION DER BETREFFENDEN PERSON**

(Reichsregisternummer: sofern bekannt)

Name: ..... Staatsangehörigkeit: .....

Vorname: ..... Reichsregisternr.: .....

Geburtsort: .....

Geburtsdatum: ...../...../.....

Funktion oder Beruf: .....

Vollständige Anschrift: .....

**2. ANTRAGSTELLER DES ANTRAGS AUF ÜBERPRÜFUNG;**

(Zutreffendes ankreuzen und Namen und Anschrift des Antragstellers angeben)

(A) Behörde, die zur Erteilung der Sicherheitsbescheinigung befugt ist (Art. 22*bis*, erster und zweiter Absatz des Gesetzes)

.....  
.....

(B) Organisator einer Veranstaltung oder Verantwortlicher für Lokale, Gebäude oder Gelände (Art. 22*ter*, zweiter Absatz des Gesetzes)

.....  
 .....  
 (C) Verwaltungsbehörde, die die Sicherheitsempfehlung beantragt (Art. 22quinquies des Gesetzes)  
 .....  
 .....

(D) Der befugte Sicherheitsbeauftragte (Art. 8bis und 22ter al.2 des Gesetzes) (Kernenergiebereich).  
 .....  
 .....

**3. BEGRÜNDUNG DES ANTRAGS AUF ÜBERPRÜFUNG.**

(Zutreffendes ankreuzen und das entsprechende Fach ausfüllen)

- (A) Befristeter Zugang zu Orten, Gebäuden oder Geländen, wo sich klassifizierte Dokumente befinden  
 (Art. 22bis, erster Absatz des Gesetzes) – Daten und Orte nachstehend angeben.
- (B) Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beschränkter Zugang zu Lokalen, Gebäuden und Geländen für eine beschränkte Dauer oder eine genau definierte Veranstaltung (Art. 22bis, zweiter Absatz des Gesetzes) – Daten, Ort und Art der Veranstaltung nachstehend angeben.
- (C) Sicherheitsempfehlung vor der Genehmigung zur Ausübung eines Berufes, einer Funktion, eines Auftrags oder eines Mandats oder zum Zugang zu Lokalen, Gebäuden oder Geländen, für die Erteilung einer Genehmigung, einer Ernennung oder einer Anstellung (Art. 22quinquies des Gesetzes) – Datum des Antrags auf eine Empfehlung und Art, gesetzliche oder rechtsetzende Grundlage und Gültigkeitsdauer des Verwaltungsbeschlusses nachstehend angeben
- (D) Sicherheitsbescheinigungen, vorgesehen in Artikel 8bis des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsgenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsempfehlungen.

Bezugnahme auf den Königlichen Erlass vom 17. Oktober 2011 über die Sicherheitsbescheinigungen für den Kernenergiebereich und zur Regelung des Zugangs zu den Sicherheitszonen, dem Kernmaterial oder zu den nuklearen Dokumenten unter bestimmten besonderen Umständen	Kurze Zusammenfassung des Falls	Angeführte Besonderheiten
Art.2	Anwärter für eine langfristige Beschäftigung; Praktika oder langfristige Ausbildungen	- Art und Sicherheitsstufe des Kernmaterials, der Sicherheitszonen und der nuklearen Dokumente, zu denen die Person Zugang haben muss;  - Datum des Beginns der Arbeitsleistungen oder der Ausführung der Praktikumsvereinbarung oder der Ausbildungsvereinbarung;  - Enddatum der befristeten oder Interim-Beschäftigung, der Praktikumsvereinbarung oder der Ausbildungsvereinbarung;

		- Gegenstand der Beschäftigung, des Praktikums oder der Ausbildung.
Art.3	Wiedereingestellter Arbeitnehmer	-Art und Sicherheitsstufe des Kernmaterials, der Sicherheitszonen und der nuklearen Dokumente, zu denen die Person Zugang haben muss;  - Datum des Dienstantritts bei der Neuanstellung;  - Gegenstand der Neuanstellung.
Art.4	Befristeter oder Interim-Arbeitnehmer, Praktikum oder Ausbildung von unter 12 Monaten („VERTRAULICH-NUC“) oder von unter 15 Monaten („GEHEIM-NUC“)	- Art und Sicherheitsstufe des Kernmaterials, der Sicherheitszonen und der nuklearen Dokumente, zu denen die Person Zugang haben muss;  - Datum von Anfang und Ende der befristeten oder Interim-Beschäftigung, der Praktikumsvereinbarung oder der Ausbildungsvereinbarung;  - Gegenstand der befristeten oder Interim-Beschäftigung, der Praktikumsvereinbarung oder der Ausbildungsvereinbarung.
Art.5, §2, a)	Ausführer von Arbeiten oder Erbringer von Dienstleistungen – regelmäßiger Zugang mit einer Dauer von unter 12 Monaten („VERTRAULICH-NUC“) oder 15 Monaten („GEHEIM-NUC“)	- Art und Sicherheitsstufe des Kernmaterials, der Sicherheitszonen und der nuklearen Dokumente, zu denen die Person Zugang haben muss;  - Art der vereinbarten Leistungen;  - Datum, an dem die Leistungen anfangen und enden müssen.
Art.5, §2, b)	Ausführer von Arbeiten oder Erbringer von Dienstleistungen – regelmäßiger Zugang mit einer Dauer von über oder von 12 Monaten („VERTRAULICH-NUC“) oder 15 Monaten („GEHEIM-NUC“)	- Art und Sicherheitsstufe des Kernmaterials, der Sicherheitszonen und der nuklearen Dokumente, zu denen die Person Zugang haben muss;  - Art der vereinbarten Leistungen;  - Datum, an dem die Leistungen anfangen und enden müssen.
Art.5, §2, c)	Ausführer von Arbeiten oder Erbringer von Dienstleistungen – gelegentlicher Zugang von unter sechs Stunden	- Art und Sicherheitsstufe des Kernmaterials, der Sicherheitszonen und der nuklearen Dokumente, zu denen die Person Zugang haben muss;  - Art der vereinbarten Leistungen;  - Datum und Uhrzeit des beantragten Zugangs.
Art.7	Besucher	-betreffende Sicherheitszone(n) unter Angabe ihrer Sicherheitsstufe;  - Datum des Besuchs;  - Art des Besuchs (Einzel- oder Gruppenbesuch);  - Ziel des Besuchs.

Art.15	Anwärter für eine langfristige Beschäftigung, Praktika oder langfristige Ausbildungen (Zugang zu nuklearen Dokumenten, die außerhalb eines Kernkraftwerkes oder eines Transportunternehmens für Nukleartransporte aufbewahrt oder bearbeitet werden)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art und Sicherheitsstufe der nuklearen Dokumente, zu denen die Person Zugang haben muss;</li> <li>- Datum des Beginns der Arbeitsleistungen oder der Ausführung der Praktikumsvereinbarung oder der Ausbildungsvereinbarung;</li> <li>- Enddatum der befristeten oder Interim-Beschäftigung, der Praktikumsvereinbarung oder der Ausbildungsvereinbarung;</li> <li>- Gegenstand der Beschäftigung, des Praktikums oder der Ausbildung.</li> </ul>
Art.16	Wiedereingestellter Arbeitnehmer (Zugang zu nuklearen Dokumenten, die außerhalb eines Kernkraftwerkes oder eines Transportunternehmens für Nukleartransporte aufbewahrt oder bearbeitet werden)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art und Sicherheitsstufe der nuklearen Dokumente, zu denen die Person Zugang haben muss;</li> <li>- Datum des Dienstantritts bei der Neuanstellung</li> <li>- Gegenstand der Neuanstellung.</li> </ul>
Art.17	Befristeter oder Interim-Arbeitnehmer, Praktikum oder Ausbildung mit einer Dauer von unter 12 Monaten („VERTRAULICH –NUC“) oder unter 15 Monaten („GEHEIM-NUC“) (Zugang zu nuklearen Dokumenten, die außerhalb eines Kernkraftwerkes oder eines Transportunternehmens für Nukleartransporte aufbewahrt oder bearbeitet werden)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Sicherheitsstufe der nuklearen Dokumente, zu denen die Person Zugang haben muss;</li> <li>- Datum von Anfang und Ende der befristeten oder Interim-Beschäftigung, der Praktikumsvereinbarung oder der Ausbildungsvereinbarung;</li> <li>- Gegenstand der befristeten oder Interim-Beschäftigung, der Praktikumsvereinbarung oder der Ausbildungsvereinbarung.</li> </ul>
Art.18, §2, a)	Ausführer von Arbeiten oder Erbringer von Dienstleistungen – regelmäßiger Zugang mit einer Dauer von unter 12 Monaten („VERTRAULICH-NUC“) oder 15 Monaten („GEHEIM-NUC“) (Zugang zu nuklearen Dokumenten, die außerhalb eines Kernkraftwerkes oder eines Transportunternehmens für Nukleartransporte aufbewahrt oder bearbeitet werden)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art und Sicherheitsstufe der nuklearen Dokumente, zu denen die Person Zugang haben muss;</li> <li>- Art der vereinbarten Leistungen;</li> <li>- Datum, an dem die Leistungen anfangen und enden müssen.</li> </ul>
Art.18, §2, b)	Ausführer von Arbeiten oder Erbringer von Dienstleistungen – regelmäßiger Zugang mit einer Dauer von über oder von 12 Monaten („VERTRAULICH-NUC“) oder 15 Monaten („GEHEIM-NUC“) (Zugang zu nuklearen Dokumenten, die außerhalb eines Kernkraftwerkes oder eines Transportunternehmens für Nukleartransporte aufbewahrt oder bearbeitet werden)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art und Sicherheitsstufe der nuklearen Dokumente, zu denen die Person Zugang haben muss;</li> <li>- Art der vereinbarten Leistungen;</li> <li>- Datum, an dem die Leistungen anfangen und enden müssen.</li> </ul>

Art.18, §2, c)	Ausführer von Arbeiten oder Erbringer von Dienstleistungen – gelegentlicher Zugang von unter sechs Stunden (Zugang zu nuklearen Dokumenten, die außerhalb eines Kernkraftwerks oder eines Transportunternehmens für Nukleartransporte aufbewahrt werden)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art und Sicherheitsstufe der nuklearen Dokumente, zu denen die Person Zugang haben muss;</li> <li>- Art der vereinbarten Leistungen;</li> <li>- Datum und Uhrzeit des beantragten Zugangs.</li> </ul>
----------------	--	--

#### 4. ABLEHNUNG DER SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG

Eine Person, die sich nicht einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen will, kann dies jederzeit zur Kenntnis bringen, indem sie dieses Dokument wie in Artikel 30*bis* des Königlichen Erlasses vom 24. März 2000 vorgesehen, durchstreicht und per Einschreiben zurückschickt an den Antragsteller des Antrags auf Überprüfung (Rubrik 2).

Wenn die Sicherheitsbescheinigung oder die Sicherheitsempfehlung für den Zugang, eine Genehmigung, eine Ernennung oder eine Anstellung erforderlich ist, bedeutet die ausdrückliche Weigerung sich einer Überprüfung zu unterziehen, dass der Zugang, die Zugangsgenehmigung, die Ernennung oder eine Anstellung nicht genehmigt werden können.

#### 5. BESCHWERDEFRIST

Wenn die Genehmigung oder Ablehnung der Sicherheitsbescheinigung (A), (B), (D) Ihnen nicht / spätestens am  
/ mitgeteilt worden ist, fängt am darauffolgenden Tag (siehe Erläuterung auf der Rückseite) die Beschwerdefrist an.

Name: *Johan Wouters*  
 Grad oder Funktion: *Security Officer KCD*  
 Datum:  
 Unterschrift

Zur Kenntnis genommen am ..... (datum)  
 (Name, Vorname und Unterschrift der betreffenden Person)

---

**Dokument, das als ehrenwörtliche Erklärung benutzt werden sollte:**

**EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG**

Im Königlichen Erlass vom 17. Oktober 2011 über die Sicherheitsbescheinigungen für den Kernenergiebereich und zur Regelung des Zugangs zu den Sicherheitszonen, dem Kernmaterial oder zu den nuklearen Dokumenten unter bestimmten besonderen Umständen ist als allgemeine Regel vorgesehen, dass eine Sicherheitsbescheinigung oder eine Zugangsgenehmigung im Prinzip nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren erneuert werden kann. Diese Frist beginnt mit dem Tag, nachdem diese abgelaufen sind.

Zur diesbezüglichen Kontrolle ist dem Antrag auf eine Sicherheitsbescheinigung (Artikel 4, 5, 17, 18) oder eine Zugangsgenehmigung (Artikel 12 und 13) eine ehrenwörtliche Erklärung beizufügen. Mit dieser wird der Nachweis erbracht, dass der betreffenden Person in diesem Zeitraum der vergangenen drei Jahre weder eine Sicherheitsbescheinigung noch eine Zugangsgenehmigung ausgestellt wurde.

Für diese ehrenwörtliche Erklärung sollte das nachstehende Dokument benutzt werden. Dieses Dokument ist in zwei Exemplaren auszufüllen. Eines davon ist für die betreffende Person und eines für den Generaldirektor der Föderalen Agentur für nukleare Kontrolle bestimmt, d. h. der Behörde, die zum Ausstellen der Sicherheitsbescheinigung und der Zugangsgenehmigung befugt ist.

Auf der zweiten Seite dieses Formulars hat die betreffende Person die Möglichkeit, eine Aufstellung der Arbeitgeber, Einrichtungen, Unternehmen oder Organisationen anzugeben, bei denen sie in den drei vergangenen Jahren gearbeitet, Dienstleistungen erbracht, Praktika abgeleistet oder Ausbildungen gemacht hat.

Um überprüfen zu können, ob die betreffende Person eine Ausbildung absolviert oder berufliche Tätigkeiten in Kernkraftwerken oder Transportunternehmen für Nukleartransporte ausgeübt hat, gibt die betreffende Person auch an, ob sie in der Vergangenheit im Rahmen ihrer Ausbildung, ihres Praktikums oder ihrer beruflichen Tätigkeit einen Dosismesser getragen hat.

Ich, der Unterzeichnete

.....(Name und Vorname)

.....(Reichsregisternummer)

wohnhaft in

.....(Straße und Hausnummer)

.....(Postleitzahl und Gemeinde)

Der eine Sicherheitsbescheinigung/eine Zugangsgenehmigung beantragt aufgrund von:

.....  
.....

Erklärt ehrenwörtlich, während der vergangenen drei Jahre keine Sicherheitsbescheinigung oder Zugangsgenehmigung für den Kernenergiebereich erhalten zu haben.

(Anzugeben: „für die Richtigkeit“):

Ausgestellt in zweifacher Ausfertigung in

.....(Ort)

Am

.....(Datum)

(Unterschrift)

.....  
(Name und Vorname der betreffenden Person ausgeschrieben in Großbuchstaben).

**Arbeitgeber, Einrichtungen, Unternehmen oder Organisationen, wo die betroffene Person in den vergangenen drei Jahren gearbeitet, Dienstleistungen erbracht, Praktika abgeleistet oder Ausbildungen gemacht hat:**

- Zeitraum: vom ..... /..... /20..... bis ..... /..... /20.....  
Name und Anschrift des Arbeitgebers, der Einrichtung, des Unternehmens oder der Organisation:

.....  
.....  
.....

Benutzung eines persönlichen Dosismessers:

.....  
.....

- Zeitraum: vom ..... /..... /20..... bis ..... /..... /20.....  
Name und Anschrift des Arbeitgebers, der Einrichtung, des Unternehmens oder der Organisation:

.....  
.....  
.....

Benutzung eines persönlichen Dosismessers:

.....  
.....

- Zeitraum: vom ..... /..... /20..... bis ..... /..... /20.....  
Name und Anschrift des Arbeitgebers, der Einrichtung, des Unternehmens oder der Organisation:

.....  
.....  
.....

Benutzung eines persönlichen Dosismessers:

.....  
.....

- Zeitraum: vom ..... /..... /20..... bis ..... /..... /20.....  
Name und Anschrift des Arbeitgebers, der Einrichtung, des Unternehmens oder der Organisation:

.....  
.....  
.....

Benutzung eines persönlichen Dosismessers:

.....  
.....

- Zeitraum: vom ..... /..... /20..... bis ..... /..... /20.....

Name und Anschrift des Arbeitgebers, der Einrichtung, des Unternehmens oder der Organisation:

.....  
.....  
.....  
.....

Benutzung eines persönlichen Dosismessers:

.....  
.....

Sind Sie während Ihrer Ausbildung oder Praktika, die Sie absolviert haben oder im Rahmen Ihrer zurückliegenden beruflichen Tätigkeiten jemals zum Tragen eines Dosismessers verpflichtet gewesen?

Ja / Nein

Bitte geben Sie die Daten, auch schätzungsweise, an, falls diese nicht in der vorstehenden Liste aufgeführt worden sind.

.....  
.....

Falls der Platz auf dieser Seite nicht ausreicht, ist die vorstehende Liste auf (einer) zusätzlichen Seite(n) weiterzuführen.